

eintreten, dass ein Grundstück bei späterer Veränderung durch den Bund eine Entschädigung erhält, nicht aber im Falle der Anpassung. Wir kämen also zu einer effektiv unterschiedlichen Behandlung; der Antrag Honegger liegt deshalb durchaus im Sinne der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag Honegger	18 Stimmen
Dagegen	13 Stimmen

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	26 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

An den Nationalrat — Au Conseil national

11 122. Motion des Nationalrates.

Neuverteilung der Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden

Motion du Conseil national.

Nouvelle répartition des tâches entre la Confédération, les cantons et les communes

*Beschluss des Nationalrates vom 3. Oktober 1972
(Motion Binder)*

*Décision du Conseil national du 3 octobre 1972
(motion Binder)*

Wortlaut der Motion

Der Föderalismus ist und soll ein Strukturprinzip unseres Staates bleiben. Gemäss Artikel 3 der Bundesverfassung sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist. Die heutige bundesstaatliche Ordnung unseres Landes vermag jedoch nicht mehr in allen Teilen zu befriedigen. Wichtige Staatsaufgaben werden nicht rechtzeitig und nicht effektiv genug angegangen und gelöst. Vor allem die Kantone und Gemeinden sind durch die bestehende verfassungsrechtliche Kompetenzabgrenzung vielfach überfordert. Sie sind — wie ihre Voranschläge für das Jahr 1972 beweisen — finanziell notleidend geworden. Das sehr anspruchsvolle Problem der Neuverteilung der Staatsaufgaben ist jetzt zielbewusst und sachkundig zu prüfen und zu lösen. Aus der neuen Kompetenzabgrenzung wird sich auch eine neue und angemessene Zuteilung der Finanzierungsmittel und Steuerquellen an Bund, Kantone und Gemeinden ergeben. Ferner wird dadurch eine gerechte und ausgleichende Besteuerung im ganzen Land ermöglicht.

Der Bundesrat wird deshalb beauftragt,

1. einen informativen und umfassenden Bericht zu erstatten, wie im einzelnen heute die verschiedenen und mannigfaltigen Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden bewältigt werden;

2. die kurz-, mittel- und langfristigen finanziellen Konsequenzen für Bund, Kantone und Gemeinden auf-

zuzeigen, wenn grundsätzlich die heutige Aufgabenteilung und die heutige Ausscheidung der Finanzierungs- und Steuerquellen beibehalten wird;

3. erste Lösungsvorschläge für eine Neuverteilung der Staatsaufgaben auf Bund, Kantone und Gemeinden auszuarbeiten und die entsprechenden Zuweisungen der Finanzierungsquellen aufzuzeigen;

4. die notwendigen verfassungsrechtlichen und gesetzgeberischen Massnahmen, allenfalls unter Einbezug der Revision von Artikel 3 BV, den eidgenössischen Räten vorzuschlagen.

Texte de la motion

Le fédéralisme est un principe inhérent à la structure de notre Etat et il doit le demeurer. Conformément à l'article 3 de la constitution, les cantons sont souverains en tant que leur souveraineté n'est pas limitée par la constitution fédérale. Cependant, le système fédératif actuel de notre pays ne peut plus donner satisfaction en tous points. On n'entreprend et on ne résout pas à temps, ni assez efficacement certaines tâches importantes incombant à l'Etat. Les cantons et les communes sont fréquemment débordés, du fait de la répartition des attributions que prévoit la constitution. Comme leurs budgets pour 1972 le prouvent, ils se trouvent dans une situation financière préoccupante. Il faut donc étudier puis résoudre maintenant, avec compétence et fermeté, le problème épique que pose la nécessité de redistribuer les tâches de l'Etat. Une répartition nouvelle et appropriée des moyens financiers et de la matière fiscale entre la Confédération, les cantons et les communes résultera aussi de la nouvelle délimitation de leurs attributions respectives. Cela permettra en outre d'instaurer une fiscalité plus juste et plus équilibrée dans le pays tout entier.

Le Conseil fédéral est donc chargé:

1. D'indiquer, dans un rapport circonstancié, comment il est possible à la Confédération, aux cantons et aux communes de s'acquitter de chacune des tâches nombreuses et variées qui leur incombent;

2. De signaler les conséquences financières à court, à moyen et à long terme que la Confédération, les cantons et les communes auraient à supporter au cas où l'on s'en tiendrait à l'actuelle répartition des tâches publiques, des ressources financières et de la matière fiscale;

3. D'élaborer des propositions en vue d'une nouvelle répartition des tâches publiques entre la Confédération, les cantons et les communes, puis d'indiquer comment les ressources financières seraient réparties;

4. De proposer aux chambres fédérales les mesures constitutionnelles et législatives indispensables, en les complétant, le cas échéant, par la révision de l'article 3 de la constitution.

Hürlimann, Berichterstatter: Die Gestaltung der staatlichen Gemeinschaft setzt voraus: Menschen, ein Territorium und eine geistig-staatsrechtliche Struktur. Nachdem wir uns letzte Woche und auch heute wieder mit der Planung des Raumes befasst haben, habe ich die Ehre, mich nun im Auftrag der Kommission im Zusammenhang mit einer erheblich erklärten Motion des Nationalrates mit der staatspolitischen Kraft unserer Gemeinschaft auseinanderzusetzen.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Problems erlauben Sie mir, im Auftag der Kommission drei Aspekte darzulegen:

1. Das Problem ist nicht neu. Im Grunde genommen ist es so alt wie unser Bundesstaat, denn die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist naturgemäß das zentrale Anliegen unseres Bundesstaates. Von zeitgemässer Aktualität ist dagegen eine kritische Beurteilung der heutigen Situation dieses Staates und die Analyse, wie dieser Staat die ihm gestellten Aufgaben heute und morgen bewältigen wird. Notwendig ist vor allem eine Ueberprüfung der Frage, wie die ursprüngliche Staatsidee in einer veränderten Umwelt, in einer Zeit der wissenschaftlichen Fortschritte und technischen Errungenschaften, diesem Staat noch Leitbild ist und bleiben soll. Weil mit dieser Untersuchung das Problem der Finanzierung der Staatsaufgaben nicht zu trennen ist, sei in diesem Zusammenhang auf die Vorstösse in unserem Rate hingewiesen, auf die Motion des Herrn Kollege Luder und auf das Postulat des Herrn Kollege Wenk, zu denen Herr Bundesrat Celio in der ersten Sessionswoche Stellung genommen hat.

2. Die Krise ist ohne Zweifel manifest, und sie ist von allen, die sich um die Zukunft unseres Kleinstaates Sorge machen und sich für diesen verantwortlich fühlen, erkannt worden. Es fehlt denn auch nicht an der Bereitschaft, nach Lösungen zu suchen. Ihre Kommission hat sich durch Herrn Bundesrat Furgler überzeugen lassen, dass im Bundesrat und in den zuständigen Departementen bereits klare Vorstellungen über das weitere Vorgehen bestehen, weshalb wir Herrn Bundesrat Furgler gebeten haben, er möchte den Rat über die konkreten Pläne orientieren.

Die Kommission liess sich überzeugen, dass vorerst einmal die vielfältigen Aufgaben von Bund und Kantonen in ihrer staatsrechtlichen Natur inventarisiert, untersucht und allenfalls nach einem neuen Leitbild — mit entsprechender Verteilung der Einnahmen — geordnet werden sollen. Das Ergebnis wird in einem Bericht mit den finanziellen Konsequenzen für Bund, Kantone und Gemeinden festgehalten werden. Es wäre darum nach Auffassung Ihrer Kommission nicht sinnvoll, Details zu diskutieren. Dazu wird bei Vorliegen der geforderten Botschaft der richtige Zeitpunkt sein. Heute mag vor allem interessieren, wie dieser Bericht erarbeitet werden soll, wozu Herr Bundesrat Furgler die erwähnten Informationen vermitteln wird.

In der Motion werden Lösungsvorschläge für eine Neuverteilung der Staatsaufgaben zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden postuliert. Ich will dem Bundesrat und seinen Experten in keiner Weise vorgreifen, aber im Blick auf den vergangenen 4. März 1973 sei mir ein zusätzliches, ein persönliches Wort gestattet.

Meine Erfahrungen als Mitglied einer kantonalen Exekutive und einer eidgenössischen Kammer gehen dahin, dass wir am Feiertag unsere alten staatsrechtlichen Maximen preisen und im Alltag nach völlig pragmatischen Gesichtspunkten auf dem einfachsten Weg die Realisierung eines Problems suchen. Im Bundesstaat ist die zentralistische Lösung zwar nicht ohne Risiko, aber immer die einfachste, weshalb uns der politische Alltag ständig weiter von den am Sonntag gefeierten Idealen drängt.

Ich wage deshalb hier die Befürchtung auszusprechen, dass wir im Sinne der Motion theoretisch eine einigermassen staatsrechtlich komfortable Neuverteilung

konzipieren können, dass aber der politische Werktag uns schon bald wieder die ideale Theorie im grauen helvetischen Realisierungseifer vergessen lässt. Die zu späte Erkenntnis tut sich dann in einem sogenannten Malaise gegen Bern kund, meistens sehr zu Unrecht, weil es ja wir waren, die das staatsrechtlich nicht gerechtfertigte Handeln des Bundes mitbestimmten oder mindestens nicht verhinderten. Nach wie vor bin ich der Ueberzeugung, dass unser Staat einer neuen staatsrechtlichen, dynamischen Grundkraft bedarf: die Betonung und moderne konkrete Ausgestaltung des Prinzips föderativer Partnerschaft.

Wenn auch den neuen Bildungsartikeln am 4. März der Erfolg knapp versagt blieb — die neue und bedeutsamste Idee, dass es Bereiche gibt, die eine gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Kantone sind, darf nicht mehr aufgegeben werden. Wir sollten in Zukunft vielmehr das Gemeinsame statt das Trennende, die Kooperation statt die Teilung der Aufgaben betonen. Statt von Subventionen seitens des Bundes wäre vielmehr von Mitteln zu sprechen, die für die Lösung der gemeinsamen Aufgaben durch Bund und Kantone bereitzustellen sind. Nie wird es uns zwar gelingen, das sogenannte Malaise auf immer zu beseitigen; aber die Unzufriedenheit müsste sich nicht mehr gegen den Bund richten, sondern unser Werk wäre ein Erfolg oder eben — mindestens im Urteil der nie Zufriedenen — ein Misserfolg des Ganzen, der ganzen Föderation.

Sie verstehen nun, was ich bei der Diskussion dieser staatsrechtlichen Grundfragen deutlich machen will. Wir müssen in einer Zeit, die so ganz anders ist als 1848, ein neues, dynamisches Element schaffen, das uns wieder zu echtem kreativem Handeln vor allem auf der Verfassungs- und Gesetzgebungsstufe fähig macht. Ein Symptom, dass etwas nicht mehr stimmt, sollten wir in der Tatsache erblicken, dass wir beinahe alle Vierteljahrre unsere Bundesverfassung ändern oder ändern wollen, womit wir nicht nur die Stimmbürger — um es vornehm auszusagen — lau werden lassen, sondern unser Grundrecht gleichzeitig entwürdigen. Worin könnte diese neue Art föderativer Staatspolitik bestehen? Darin, dass die Mitwirkung der Kantone bei der Gesetzgebung des Bundes aktiviert würde. Ich spreche daher der Dynamik aller Teile unserer Föderation das Wort. Heute haben sich diese Kräfte zu Ungunsten der Kantone unproportional verschoben. Sie werden einwenden: Der Bund lädt heute schon die Kantone zu Vernehmlassungen ein; er verhandelt schon heute mit den Departementskonferenzen; er pflegt Kontakte mit kantonalen Regierungen, usw. Das genügt nach meiner Ueberzeugung nicht mehr. Nach meiner Meinung muss ein Weg gefunden werden, um die kantonalen Parlamente in den staatspolitischen Prozess unserer Föderation frühzeitig einzuschalten. Die Mitwirkung der Kantone in eidgenössischen Belangen kann nicht nur Sache der kantonalen Exekutiven sein. In wesentlichen staatspolitischen Bereichen, die gemeinsam vom Bund und den Kantonen zu bewältigen sind, muss vielmehr eine Mitwirkung der gesetzgebenden Behörde als Vertreter des Volkes in den Kantonen angestrebt werden, damit diese nicht bei jeder Gelegenheit — etwa bei der Beratung des kantonalen Budgets und bei Einführungsgesetzen — mit dem bekannten eidgenössischen «fait accompli» abgefunden werden. Diese aktive Mitwirkung der kantonalen Parlamente könnte zum Beispiel in einem besondern Vernehmlassungsverfahren bei wichtigen eidgenössischen Erlassen und durch die aktive Beratung von Konkordaten bei einem

noch auszubauenden Konkordatsrecht erfolgen. Einwände, das Verfahren sei kompliziert und zeitraubend, werden durch die Tatsache entkräftet, dass uns ein solches Verfahren eine ganz andere staatspolitische, echt föderative Effizienz erbringen würde.

Darf ich zusammenfassen: Ihre Kommission ist für Erheblicherklärung der Motion, denn sie erachtet die Inventarisierung und eine kritische Ueberprüfung dieser fundamentalen Fragen für Bund, Kantone, Städte und Gemeinden als notwendig. Sehr persönlich erlaube ich mir eine zusätzliche Ueberlegung beizufügen, wonach in der Zukunft eine strukturell überdachte gemeinsame Aktion in gewissen Bereichen angestrebt werden soll, um in andern desto deutlicher dem Bund und den Kantonen und den Gemeinden alleinige Kompetenzen mit finanzieller Unabhängigkeit zu lassen. Was uns aber schon heute und morgen not tut, wäre, nicht so sehr von Föderalismus zu sprechen, als vielmehr im Einzelfalle und im Alltag nach diesem staatspolitischen Leitbild zu handeln.

Im Namen der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen Erheblicherklärung der Motion.

Bundesrat Furgler: Der Bundesrat betrachtet die Neuverteilung der Aufgaben von Bund und Kantonen als zentrales Anliegen der laufenden Legislaturperiode. Das ist der Grund, weshalb ich mir erlaube, nach den wertvollen Ausführungen Ihres Herrn Kommissionspräsidenten auch noch den Standpunkt des Bundesrates kurz darzustellen. Ich weiss es im übrigen zu schätzen, dass die Kommission diesem bedeutsamen Geschäft eine Sondersitzung gewidmet hat.

Mit dem Herrn Kommissionspräsidenten ist der Bundesrat der Auffassung, dass dem in vielen Kreisen besonders gepriesenen Pragmatismus der grosse Rahmen einer Konzeption gegeben werden muss, da nur innerhalb eines solchen Rahmens pragmatisch getroffene Massnahmen sich sinnvoll auszuwirken vermögen. Darf ich exemplifizieren: Welche Aufgaben sollen dem Bund und welche den Kantonen übertragen werden? Sie hatten vor kurzem die 8. AHV-Revision zu bewältigen. Von manchen Kantonen erhielt der Bundesrat die Anfrage, ob entsprechende Ausgaben inskünftig nicht ausschliesslich vom Bund zu tragen seien, wogegen sich die Kantone auf andere Bereiche konzentrieren könnten. Solche und ähnliche Fragen werden laufend an uns gestellt, Fragen, für die wir volles Verständnis haben, und die bis zum Beginn der neuen Legislaturperiode grundsätzlich gelöst werden sollten. Aehnlich verhält es sich auf dem Gebiete der Hochschulpolitik.

Seit der Gründung unseres Bundesstaates hat der Bund jene Staatsaufgaben zu besorgen, die ihm die Verfassung unmittelbar oder mittelbar zuweist. Den Kantonen sind alle Aufgaben anvertraut, die nicht dem Bund obliegen. Die den Kantonen belassenen Zuständigkeiten bilden unbestrittenmassen die Substanz des schweizerischen Föderalismus.

Im Prinzip ist diese föderalistische Staatsstruktur seit 1848 rechtlich unverändert geblieben, faktisch aber haben sich die Gewichte immer mehr auf die Zentralgewalt verschoben. Die Gründe sind verschiedenartig; ich erwähne nur wenige: Zunahme der Staatsaufgaben, wachsende gegenseitige Abhängigkeit der Lebensverhältnisse, intensiver gewordene Verflechtung der Tätigkeiten von Bund und Kantonen. Ein Blick auf die rund 80 Teilrevisionen der Verfassung bestätigt die Richtigkeit dieser Behauptung, betreffen sie doch zu einem wesent-

lichen Teil Kompetenzverschiebungen von den Kantonen in Richtung verstärkter Zentralgewalt.

Diese ständig anhaltende Entwicklung birgt die Gefahr in sich, dass die schöpferische Kraft des Föderalismus langsam erstickt, was den Bundesrat mit echter Sorge erfüllt. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass heute gewisse Vorlagen auf Verfassungs- und Gesetzesstufe «durchkommen», die vor 15 Jahren weder die Billigung der eidgenössischen Räte noch jene des Souveräns gefunden hätten. Eine gewisse Ohnmacht hat sich breitgemacht. — Ich denke an bestimmte finanzpolitische Probleme in den Kantonen, auch an den Nationalstrassenbau — eine Ohnmacht, welche die Bereitschaft der Kantone, Aufgaben selbsttätig und selbstständig zu lösen, verkümmern lässt, dagegen die Tendenz eindeutig stärkt, immer mehr Aufgaben dem Bund zu übertragen.

Schon im Richtlinienbericht von 1968 hat der Bundesrat die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung auf den Ernst der Lage gelenkt und davor gewarnt, Aufgaben auf Bundesebene lösen zu wollen, wenn noch Möglichkeiten bestünden, sie in den Gliedstaaten selbst oder durch Kooperation unter den Gliedstaaten zu lösen. Anderseits aber dürfe — das ist heute noch der Standpunkt der Regierung — ein Eingriff des Bundes in den Kompetenzbereich der Kantone nicht aus einem falsch verstandenen Föderalismus heraus abgelehnt werden, wo eine Aufgabe nicht ohne Bundesintervention zielgerecht gelöst werden kann. — Sie wurden im Laufe dieser Session mit dem Problem konfrontiert; ich darf an das in Ihrem Rat soeben verabschiedete Raumplanungsgesetz erinnern. — Im Richtlinienbericht vom März letzten Jahres kam der Bundesrat auf das Problem zurück und erklärte, dass er eine neue, zeitgemässen Aufgabenteilung als ein zentrales Anliegen dieser Legislatur betrachte. Mir persönlich liegt das Problem am Herzen; ich habe nicht umsonst in meiner ersten Ansprache nach der Wahl in den Bundesrat in St. Gallen auf die Bedeutung der Neuordnung der Pflichtenhefte von Bund und Kantonen als vordringliche Verpflichtung des Bundesrates hingewiesen.

In verschiedenen Bereichen ist eine grundsätzliche Neuverteilung bereits erarbeitet worden. Ich erwähne als Beispiele die Verfassungsartikel über Turnen und Sport (Artikel 27quinquies) über den Umweltschutz (Artikel 24septies), die Raumplanung (Artikel 22quater) und die Forschung (Artikel 27sexies). Die bundesrätlichen Vorlagen über eine Neuverteilung in den Bereichen der Wasserwirtschaft und des Tierschutzes werden zurzeit von beiden Räten beraten. Mit Bezug auf die am 4. März 1973 abgelehnte Vorlage im Bereich der Bildung wird eine neue Konzeption zu erarbeiten sein, wie Herr Bundesrat Tschudi ausführte und wie vorhin Ihr Herr Kommissionspräsident angedeutet hat. In Angriff genommen ist, wie Sie wissen, die Frage der Steuerharmonisierung; für die Einführung der Mehrwertsteuer hat das Finanz- und Zolldepartement die Vorarbeiten ebenfalls aufgenommen.

Ich glaube, der Bundesrat handelte richtig, als er dem Justiz- und Polizeidepartement den Auftrag erteilte, alle mit der Bereinigung der Pflichtenhefte zusammenhängenden Fragen in engster Zusammenarbeit mit dem Finanz- und Zolldepartement zu bearbeiten und dem Bundesrat entsprechende Anträge zu stellen. Die Materie ist vielschichtig; ihre Bearbeitung ist anspruchsvoll und wird Zeit erfordern, um sachgerechte und politisch realisierbare Lösungen aufzeigen zu können.

Ich habe sofort nach Entgegennahme dieses Auftrags die nötigen arbeitsmethodischen Massnahmen getroffen. Im Einvernehmen mit Herrn Bundesrat Celio habe ich die Behandlung der Probleme einer Arbeitsgruppe übertragen, die über den Stand der Arbeiten laufend Bericht erstatten wird; sobald Zwischenziele erreicht sind, werde ich Sie ebenfalls orientieren.

Die Leitung der neu eingesetzten Arbeitsgruppe obliegt Fürsprecher Samuel Burkhardt, Sekretär der Kommission Wahlen. Sie verspüren aus dieser Personalunion, dass es mir darum geht, die Totalrevision der Bundesverfassung einerseits und die Pflichtenhefte Bund und Kantone anderseits in engem Konnex zu bearbeiten, damit die nötigen Querverbindungen hergestellt und die Impulse ausgetauscht werden können. — Anlässlich der Beratung des Geschäftsberichtes werde ich in der nächsten Session über die Situation «Totalrevision der Bundesverfassung» einlässlich Auskunft geben. — Ich verspreche mir von dieser Querverbindung eine optimale Koordination der Vorarbeiten für die Phase 2 der Totalrevision, die nachher dem Bundesrat erlauben wird, zuhanden der eidgenössischen Räte darüber Beschluss zu fassen, ob eine Revisionsvorlage für eine Neuverteilung der Aufgaben im Sinne der Motion Binder ausgearbeitet werden soll oder nicht. Ferner gehören der Arbeitsgruppe an: Dr. Yvo Hangartner, Professor für Staatsrecht an der Hochschule St. Gallen (der Genannte habilitierte sich über «Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen»; eine beachtenswerte juristische und staatspolitische Abhandlung). Sodann Nationalrat Dr. Hans Letsch (in seiner Eigenschaft als Leiter der Koordinations- und Beratungsstelle der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren wird er die unbedingt notwendige Verbindung zu den Kantonen herstellen und aufrechterhalten. Sowohl im Finanzbereich des Bundes als auch in jenem der Kantone soll die funktionale volkswirtschaftliche Gliederung der Ausgaben als Grundlage für die Aufnahme des Ist-Zustandes und die Erarbeitung des Soll-Zustandes dienen). Ferner Fürsprecher Hans-Ulrich Ernst, Vizedirektor der Eidgenössischen Finanzverwaltung (ich betone bei dieser Gelegenheit, dass im Departement unseres Finanzministers bereits bedeutsame Vorarbeiten in entsprechenden Fachgruppen, denen Herr Ernst angehört, geleistet worden sind, die von der Arbeitsgruppe genutzt und weiterbearbeitet werden sollen). Als Romand gehört Maître François Perrin, ebenfalls von der Eidgenössischen Finanzverwaltung, der Arbeitsgruppe an. Schliesslich Dr. Paul Zweifel von der Justizabteilung, einer meiner wissenschaftlichen Mitarbeiter, Spezialist für Verfassungsrecht. Das Sekretariat wird von meinem Departement geführt.

Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, mir bis Ende April ein detailliertes Arbeitsprogramm vorzulegen, dem folgende Hauptphasen zugrunde zu legen sind:

a. Aufnahme des Ist-Zustandes: In der ersten Phase ist ein möglichst lückenloses Inventar der Kompetenzen des Bundes einerseits und jener der Kantone anderseits zu erstellen. Der Motionär sprach von «Auslegeordnung». Dieses Inventar entspricht nicht nur einem praktischen Bedürfnis. Es ist auch unentbehrliche Grundlage für den durch die Motion geforderten Bericht über die heutige Bewältigung der staatlichen Aufgaben und für künftige Modifikationen des Kompetenzkataloges. Dass die innerkantonale Aufgabenverteilung bei der Bestandsaufnahme ausgeklammert bleiben muss, bedarf keiner weiteren Erörterung; es ist staatsrechtlich begründet. Ich erwähne dies aber im Sinne eines ausdrücklichen

Vorbehalt, weil die Motion auch das Verhältnis Kanton/Gemeinde miteinbezogen wissen möchte. Selbstverständlich werden wir in engstem Kontakt mit den Kantsregierungen diese ersuchen, das Problem auch innerkantonal anzugehen.

Für die Bundesaufgaben erfolgt die Bestandsaufnahme — unter Mitwirkung und Leitung der in der Arbeitsgruppe bezeichneten Persönlichkeiten — durch die einzelnen Departemente. Für die Bestandsaufnahme in den Kantonen wird vor allem die Partnerschaft mit der Finanzdirektorenkonferenz und den Staatskanzleien wichtig sein. Alle 25 Kantone können auf diese Weise in die Erhebung einbezogen werden, obschon für die Auswertung nur einzelne, sogenannte Testkantone, erfasst werden müssen. Wir denken an ungefähr deren zehn.

Ergänzend darf ich beifügen, dass die einzelnen Staatsaufgaben sowohl beim Bund wie bei den Kantonen einheitlich aufgrund der erwähnten funktionalen Gliederung festgestellt und — im Hinblick auf eine allfällige Neuverteilung — gleichzeitig auch schon aus fachlicher Sicht bewertet werden. Wir müssen hier lernen, die gleiche Sprache zu sprechen. — Die Arbeitsgruppe hat die eingehenden Ergebnisse fortlaufend zu verifizieren und mit den Departementen und den Testkantonen zu bereinigen. Ich hoffe, dass diese erste Phase im Laufe dieses Jahres bewältigt werden kann.

b. Erarbeitung des Soll-Zustandes: Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sollen es ermöglichen, vorweg darüber zu befinden, wieweit kurz-, mittel- und langfristige Lösungen zu erarbeiten sind. Ich kann mir vorstellen, dass hier bereits der Bundesrat zu einem Vorentscheid aufgerufen werden muss. Heute wäre es noch verfrüht, die Marschroute zu fixieren, da noch nicht gesagt werden kann, ob sich ein schrittweises Vorgehen zwangsläufig aufdrängt oder ob die Lösung einem «Gesamtpaket» den Vorzug verdient. Sicher werden Prioritäten gesetzt werden.

c. Je nach diesem Vorentscheid können als weitere Phasen in Betracht fallen: Einsetzung einer Expertenkommission, Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens bei den Kantonen, den politischen Parteien und zuständigen Organisationen, verwaltungsinterne Bereinigung, Antragstellung an den Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung.

Gestatten Sie mir abschliessend noch zwei Feststellungen: Die Reformarbeiten müssen sich nach Auffassung der Regierung vor allem auf zwei Leitmotive ausrichten: Einmal soll die föderalistische Struktur der Eidgenossenschaft in ihrem Kern erhalten bleiben. Es ist dies die Erkenntnis, dass auch in der Zeit der Integration der Kleinstaat Schweiz mit seinen verschiedenen Sprachregionen und seinen verschiedenen Kulturen sich selbst nur treu bleiben kann, wenn er diese föderalistische Grundlage — selbstverständlich in moderne Formen gegossen — bewahrt. Und sodann sind nationale Aufgaben, die die Kraft der Kantone eindeutig übersteigen, dem Bund zuzuweisen, wogegen die Kantone dort souverän wirken sollen, wo ihre Kraft zur Lösung der Probleme ausreicht. Mit anderen Worten: Wir wollen nicht nach dem Grundsatz verfahren: «arroser le terrain», überall etwas an Bundesmitteln vergießen, sondern schwerpunktartig, sowohl auf den Bund bezogen, als auch auf die Kantone.

An einer neuen Kompetenzordnung sind die Gliedstaaten — das ist die Überzeugung des Bundesrates —

nicht weniger interessiert als der Bund. Wir haben daher dafür gesorgt, dass das Gespräch mit den Kantonen sofort aufgenommen und durch alle wesentlichen Phasen fortgeführt wird, damit möglichst gemeinsame Konzeptionen erarbeitet werden können.

Im Namen des Bundesrates bestätige ich aus allen diesen Gründen die Bereitschaft der Regierung, die Motion in diesem Sinne weiter zu bearbeiten.

Ueberwiesen — Adopté

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

Petitionen — Pétitions

11 565. Anton Luisoni, Zürich. Phosphatimpfung von Trinkwasser

Adjonction de phosphates à l'eau potable

Herr Urech unterbreitet namens der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Luisoni hat verbotenerweise kaltes Trinkwasser mit Phosphat geimpft und ist deswegen gebüsst worden. In seiner Eingabe verlangt er die Aufhebung des Urteils sowie des gestützt auf die Lebensmittelverordnung (Art. 9 und 260) erlassenen Verbots. Mit Zeitungsausschnitten will er beweisen, dass die Gewässerschutzvorschriften — wenn überhaupt — sehr uneinheitlich angewendet werden.

Die Phosphatierung von Trinkwasser dient hauptsächlich der Verhinderung von Kalkablagen in den Leitungen. Die gleiche Wirkung kann jedoch auch mit andern, umweltfreundlicheren Mitteln erreicht werden. Luisoni ist mit seiner Forderung nach einer Aufhebung des Verbots, von welchem nur Zentralanlagen ausnahmsweise ausgenommen werden können, bereits mehrere Male an das Gesundheitsamt gelangt, welches jeweils sehr ausführlich antwortete und auf die Erkenntnisse einer Expertenkommission hinwies, die sich mit der Trinkwasserphosphatierung eingehend auseinandergesetzt hatte. Die Experten befassten sich auch mit dem von Luisoni zitierten Gutachten und stellten fest, dass dieses von falschen, d. h. nicht der Praxis entsprechenden Voraussetzungen ausging. Sie befürworteten die Aufrechterhaltung des Phosphatierungsverbots, denn man hatte in einigen mit Phosphat behandelten Wassermengen eine Keimvermehrung beobachtet; fließt dieses Wasser in grossen Mengen in einen See, so besteht zudem die Gefahr eines vermehrten Algenwachstums.

Zu den von Luisoni aufgrund von Zeitungsausschnitten kritisierten Entscheidungen kantonaler und kommunaler Behörden kann die Petitionskommission keine Stellung nehmen, da diese dem Einfluss der Bundesversammlung entzogen sind. Zudem erwecken die Ausführungen des Petenten den Eindruck, es gehe ihm weniger um eine Verbesserung des Gewässerschutzes als darum, eine Entschuldigung für die Verletzung des Phosphatierungsverbots zu haben.

Bekanntlich befindet sich der Gewässerschutz erst im Ausbau. Die Beseitigung aller Verschmutzungsquellen bedarf noch grosser finanzieller und technischer Anstrengungen. Es ist jedoch unbedingt notwendig, dass alle diejenigen Verschmutzungen sofort verhindert werden, bei denen dies ohne besondere Einrichtungen und Aufwendungen möglich ist. Dass die Beseitigung grösse-

rer Verschmutzungsquellen mehr Zeit braucht, mag für viele etwas stossend sein, kann aber leider nicht geändert werden.

Dem Ersuchen um Aufhebung von Urteilen kann die Bundesversammlung nicht stattgeben, sie hat dazu keine Kompetenz (Art. 47quater Abs. 4 Geschäftsverkehrsge- setz).

Eine Aufhebung des Phosphatierungsverbotes erachtet die Petitionskommission aus den vorher dargelegten Gründen als nicht empfehlenswert.

Aufgrund dieser Erwägungen beantragt Ihnen die Petitionskommission, von der Eingabe Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

Urech, Berichterstatter: Ich gestatte mir, grundsätzlich auf die vier Ihnen erstatteten Berichte zu verweisen und nur auszugsweise noch einige Punkte hervorzuheben.

Herr Luisoni, Zürich hat verbotenerweise kaltes Trinkwasser mit Phosphat geimpft und ist deswegen gebüsst worden. In seiner Eingabe verlangt er nun die Aufhebung des Urteils sowie des gestützt auf die Lebensmittelverordnung erlassenen Verbotes.

Die Kommission kam zum Schluss, dass die Bundesversammlung nicht zuständig ist, Urteile aufzuheben, weshalb dem Gesuch nicht stattgegeben werden kann. Weiter erachtet sie eine Aufhebung des Phosphatierungsverbotes aus Gründen, die schriftlich dargelegt wurden, für nicht empfehlenswert.

Aufgrund dieser Erwägungen beantragt Ihnen die Petitionskommission, von der Eingabe Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

Zustimmung — Adhésion

11 566. Rouget Olivier und Konsorten, Genf, Armeefragen

Questions concernant l'armée

Herr Urech unterbreitet namens der Kommission folgenden schriftlichen Bericht:

Dans leur pétition, quarante-cinq soldats sanitaires reprochent à l'armée d'être intervenue à plusieurs reprises contre la population civile depuis le début du siècle, causant quelque trente morts et de nombreux blessés, par négligence ou même par provocation. En vue d'éviter le retour de pareils incidents, ils réclament pour les citoyens-soldats le droit de décider eux-mêmes si l'intervention dirigée contre leurs concitoyens est justifiée ou non. Ils demandent en outre que les questions fondamentales ayant trait à la défense nationale et aux problèmes internes de la Suisse soient discutées pendant les périodes de service militaire. Dans une lettre d'accompagnement enfin, quatre signataires exigent une réduction des dépenses militaires au profit d'une véritable aide aux pays déshérités et d'une recherche constante pour sauvegarder la paix.

L'examen des reproches formulés contre le service d'ordre a révélé que, dans les trente-six cas où des soldats ont été engagés dans des opérations de service d'ordre, la troupe a été levée à la demande des autorités civiles compétentes. Dans tous les cas (6 sur 36) où des civils ont été tués ou blessés, il n'a été fait usage des armes à feu qu'après des excès graves.

Un droit de codécision des soldats en cas d'intervention pour le service d'ordre est inconcevable. Chacun

Motion des Nationalrates. Neuverteilung der Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden

Motion du Conseil national. Nouvelle répartition des tâches entre la Confédération, les cantons et les communes

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1973
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11122
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1973 - 08:00
Date	
Data	
Seite	211-215
Page	
Pagina	
Ref. No	20 002 002